

# **Merkblatt zur Krankenversicherung in Deutschland für Prostituierte**



---

Alle Personen, die in Deutschland leben, müssen für den Krankheitsfall abgesichert sein und sollen einen Krankenversicherungsschutz haben. In Deutschland gibt es dafür zwei Systeme:

- die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und
- die Private Krankenversicherung (PKV).

Ob die GKV oder die PKV für Sie infrage kommt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ein wichtiger Punkt ist zum Beispiel, ob Sie angestellt sind oder selbstständig arbeiten.

## In der GKV versichert

---

### **1. Angestellte Prostituierte**

Gesetzlich versichert sind in der Regel alle Menschen, die in Deutschland als Angestellte arbeiten. Das trifft für Sie zu, wenn Sie zum Beispiel einen Arbeitsvertrag mit einer Einrichtung haben, die sexuelle Dienstleistungen anbietet. Sie arbeiten dann auf Anweisung einer oder eines Vorgesetzten. Versicherungstechnisch gelten Sie als abhängig beschäftigt. In diesem Fall meldet Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl an. Sie können dabei im Moment grundsätzlich unter ca. 100 gesetzlichen Krankenkassen auswählen. Hier gilt das sogenannte Krankenkassenwahlrecht.

Die Beiträge zur Krankenversicherung werden prozentual von Ihrem Arbeitsentgelt erhoben – maximal bis zur jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenze (2017: 4.350 Euro monatlich). An diesen Beiträgen beteiligt sich Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber grundsätzlich je zur Hälfte. Sollte Ihre Krankenkasse darüber hinaus einen Zusatzbeitrag erheben, müssen Sie diesen allerdings allein tragen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber behält Ihren Anteil an den Krankenkassenbeiträgen von Ihrem Arbeitsentgelt ein und zahlt den Gesamtbeitrag an die zuständige Krankenkasse. Gleiches gilt auch für die Beiträge zur Pflegeversicherung.

---

Die Krankenkasse stellt ihren Versicherten eine elektronische Gesundheitskarte aus. Mit dieser Karte erhalten Sie fast alle Leistungen, so zum Beispiel die Behandlung bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten, kostenlos. Nur bei wenigen Leistungen ist eine gesetzlich vorgesehene Zuzahlung notwendig, so zum Beispiel für Arzneimittel oder bei einem Krankenhausaufenthalt.

## **2. Selbstständig tätige Prostituierte**

Denkbar ist auch, dass Sie nicht als Angestellte oder Angestellter arbeiten, sondern selbstständig tätig sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie nicht weisungsgebunden arbeiten, Sie also zum Beispiel Ihre Arbeitszeit und Ihren Arbeitsort frei wählen können und nicht in einen Betriebsablauf eingebunden sind. In diesem Fall müssen Sie sich selbst um die Krankenversicherung kümmern.

Möglich ist dann beispielsweise eine freiwillige Versicherung innerhalb der GKV. Wie bei Angestellten wird ein prozentualer Anteil auf Ihre Einnahmen als Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung erhoben. Bei Selbstständigen werden jedoch nicht nur das Arbeitseinkommen, sondern die gesamten Einnahmen angesetzt. Da Sie keine Arbeitgeberin bzw. keinen Arbeitgeber haben, zahlen Sie Ihre Beiträge ausschließlich selbst.

---

Sie erhalten von Ihrer Krankenkasse dann ebenfalls eine elektronische Gesundheitskarte, mit der Sie alle Leistungen in der Regel kostenlos erhalten – bis auf die wenigen, bei denen eine Zuzahlung anfällt.

**Wichtig:** Damit ein lückenloser Versicherungsschutz sichergestellt ist, sollten Sie sehr zeitnah mit Ihrer bisherigen Krankenkasse Kontakt aufnehmen. Dort wird man Ihnen die Möglichkeiten einer freiwilligen Krankenversicherung erklären und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen prüfen.

Vereinzelte kommt es noch vor, dass Personen, die in Deutschland leben, keinen Krankenversicherungsschutz haben, zum Beispiel dann, wenn sie bereits vor dem 1. August 2013 aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschieden sind. In diesem Fall sollten Sie sich unverzüglich bei der Krankenkasse melden, bei der Sie zuletzt versichert waren. Die Krankenkasse wird prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der GKV erfüllt sind.

Für selbstständig tätige Prostituierte, die in Deutschland bisher noch nicht krankenversichert waren – weil sie beispielsweise aus dem Ausland zugezogen sind – gelten möglicherweise Besonderheiten. Sollten Sie Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU-Staates, Islands,

---

Lichtensteins, Norwegens oder der Schweiz sein, besteht unter Umständen die Möglichkeit, der GKV beizutreten. Dies setzt voraus, dass Sie im bisherigen Heimatstaat zuletzt gesetzlich krankenversichert waren und dies auch nachweisen können. Sie müssen sich dann unverzüglich selbst um die Krankenversicherung bemühen.

Auch hier können Sie grundsätzlich frei unter den ca. 100 gesetzlichen Krankenkassen wählen. Bei der von Ihnen ausgewählten Krankenkasse wird man Ihnen die Möglichkeiten einer Mitgliedschaft erklären und das weitere Prozedere mit Ihnen besprechen. In der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es keine Gesundheitsprüfung.

## In der PKV versichert

---

Eine private Krankenversicherung kann jede Person abschließen, die nicht versicherungspflichtig in der GKV ist. Dies sind insbesondere die folgenden Personengruppen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Einkommen oberhalb der Versicherungspflichtgrenze (2017: 57.600 Euro),
- Selbstständige bzw. Freiberuflerinnen und Freiberufler,
- zuletzt privat Versicherte, die trotz der Pflicht zur Versicherung derzeit keinen Versicherungsschutz haben,
- Personen, die in Deutschland bisher weder gesetzlich noch privat versichert waren, sofern ihr Beruf sie üblicherweise versicherungsfrei macht. Das gilt beispielsweise für Selbstständige.

Derzeit gibt es in Deutschland über 40 private Versicherungsunternehmen, die eine Krankenversicherung anbieten. Zwischen diesen können Sie frei wählen. Da jedes Versicherungsunternehmen eigene Tarife anbietet und frei ist in seiner Entscheidung, welche Leistungen es anbieten möchte, lohnt sich ein Vergleich.

### **1. Angestellte Prostituierte**

Wenn Sie einen Arbeitsvertrag haben, zum Beispiel mit einer Einrichtung, die sexuelle Dienstleistungen anbietet, und auf Anweisung einer oder eines Vorgesetzten arbeiten, können Sie sich privat krankenversichern, wenn

---

Ihr jährliches Einkommen oberhalb der Versicherungspflichtgrenze liegt. Das ist dasjenige Einkommen, bis zu dem Sie als Angestellte bzw. Angestellter verpflichtet sind, sich in der GKV zu versichern. Im Jahr 2017 liegt die Versicherungspflichtgrenze bei einem Jahreseinkommen von 57.600 Euro. Verdienen Sie regelmäßig mehr, können Sie sich bei einem privaten Versicherungsunternehmen krankenversichern.

Im Gegensatz zu einer Versicherung in der GKV werden die Beiträge zu Ihrer privaten Krankenversicherung nicht prozentual von Ihrem Arbeitseinkommen erhoben. Ihr Beitrag wird individuell ermittelt und hängt vom Leistungsumfang des von Ihnen gewählten Tarifs, Ihrem Eintrittsalter und Ihrem Gesundheitszustand bei Vertragsabschluss ab. Wie hoch Ihr Beitrag ist, kann Ihnen daher nur das jeweilige Versicherungsunternehmen mitteilen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, Ihre Absicherung in großen Teilen selbst zu gestalten, zum Beispiel indem Sie einen Selbstbehalt vereinbaren. Dadurch haben Sie es auch in der Hand, den Versicherungsbeitrag zu senken. Dies gilt auch im weiteren Verlauf Ihrer Versicherung.

Auch bei privat versicherten Arbeitnehmern beteiligt sich der Arbeitgeber an den Kosten für eine Krankenversicherung. Er zahlt die Hälfte Ihres tatsächlichen Beitrags, jedoch nicht mehr als wenn Sie gesetzlich versichert wären.

---

Die Mitgliedsunternehmen des PKV-Verbandes erfüllen alle Voraussetzungen nach § 257 Abs. 2a SGB V, sodass Sie einen rechtlichen Anspruch auf diesen Zuschuss haben, wenn Sie einen Vertrag mit einem Unternehmen schließen, das Mitglied im PKV-Verband ist. Gleiches gilt im Übrigen auch für Ihre private Pflegepflichtversicherung: Auch für diese erhalten Sie einen Arbeitgeberzuschuss.

Als PKV-Versicherte bzw. -Versicherter profitieren Sie zudem davon, dass die Leistungen Ihres Versicherungsschutzes Ihnen ein Leben lang garantiert sind und nicht nachträglich reduziert werden können.

Die meisten PKV-Unternehmen geben an ihre Vollversicherten und zahlreiche Zusatzversicherte die „Card für Privatversicherte“ aus. Der Einsatz der Card ist sowohl für Sie als auch für Ihre behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker freiwillig. Auch wenn Sie die Card nicht bei sich führen, ist eine Behandlung möglich.

## **2. Selbstständig tätige Prostituierte**

Wenn Sie nicht angestellt, sondern selbstständig tätig sind, können Sie sich immer - unabhängig von Ihrem Einkommen - privat krankenversichern. Auch für Sie als Selbstständige bzw. Selbstständiger gilt: Das Versicherungsunternehmen ermittelt Ihren individuellen Beitrag

---

anhand verschiedener Parameter wie Leistungsumfang, Eintrittsalter und Gesundheitszustand, unabhängig von Ihrem Einkommen.

Als Selbstständige tragen Sie sowohl in der PKV als auch in der GKV Ihren kompletten Beitrag selbst. Zuschüsse erhalten Sie nicht. Den privaten Versicherungsschutz können Sie entsprechend Ihren Anforderungen und Wünschen vereinbaren und dabei auch Einfluss auf die Beitragshöhe nehmen.

Ob sich Selbstständige oder Angestellte in der PKV versichern, macht ansonsten keinen Unterschied. Sie profitieren von den umfassenden Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des Leistungsumfangs und gestalten Ihren Versicherungsschutz so weitgehend mit. Im Laufe Ihres Lebens können Sie gegebenenfalls Ihre Absicherung Ihren geänderten Lebensumständen anpassen.

### **3. Basistarif der PKV**

Der Abschluss einer privaten Krankenversicherung erfolgt grundsätzlich für beide Seiten auf freiwilliger Basis. Wenn Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz stellen, Ihnen das Angebot der Versicherung aber nicht gefällt, müssen Sie es selbstverständlich nicht annehmen. Ebenso darf aber auch das Versicherungsunternehmen Ihren Antrag ablehnen. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Freiwilligkeit

---

können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Aufnahme in die PKV haben.

Denn in der PKV gibt es einen Sozialtarif, in dem der Vertragsschluss unter bestimmten Bedingungen für die PKV-Unternehmen verpflichtend ist: den Basistarif. Die Versicherer müssen Ihren Antrag auf Aufnahme in den Basistarif annehmen, wenn Sie

- keine Krankenversicherung haben und sich nicht gesetzlich versichern dürfen oder
- den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Beginn Ihrer freiwilligen Versicherung in der GKV stellen oder
- privat versichert sind und Ihre gegenwärtige Versicherung nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen haben.

Der Basistarif bietet Leistungen, die denen der GKV entsprechen. Das Versicherungsunternehmen darf zwar keinen Antrag ablehnen und keine Risikozuschläge erheben, es muss aber eine Gesundheitsprüfung durchführen. Die Ergebnisse der Prüfung werden dann relevant, wenn Sie später in einen anderen Tarif wechseln möchten. Lehnen Sie die Beantwortung der Gesundheitsfragen ab, darf das Unternehmen den Versicherungsschutz verweigern.

Herausgeber:  
GKV-Spitzenverband  
Reinhardtstraße 28  
10117 Berlin

Telefon: 030 206288-0  
Telefax: 030 206288-88  
[www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)